

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

109. Stück, 09.12.1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 9. Dezember 1932.) 109. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 290. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. November 1932, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.
- Nr. 291. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. November 1932, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 15. September 1932.
- Nr. 292. Siebente Durchführungsbestimmungen vom 6. Dezember 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

#### Nr. 290.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.  
Oldenburg, den 29. November 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des

Staatsministeriums, und des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung vom 6. Juni 1931, hat das Staatsministerium zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, den Kartoffelkäfer (*Leptinotarja decemlineata*) in allen seinen Entwicklungsstadien in lebendem Zustande zu halten oder zu züchten, ihn anzukaufen, zu verkaufen oder Rechtsgeschäfte anderer Art über seinen Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen, ihn zu befördern oder zu versenden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Die Vorschriften über das Einziehen von Gegenständen bleiben unberührt.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1932.

Ministerium des Innern.

Rö v e r.

**Nr. 291.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 15. September 1932.

Oldenburg, den 30. November 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils, Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## § 1.

§ 2 der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 15. September 1932 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Von der Kürzung sind ferner befreit die Dienstbezüge der Angehörigen der Ordnungspolizei in den Besoldungsgruppen C 1 bis 9 der Besoldungsordnung, Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928, der staatlichen Gendarmeriebeamten und der entsprechenden Polizeibeamten der Gemeinden.“

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)      R ö v e r.      P a u l y.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 292.

Siebente Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 6. Dezember 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

## Artikel 1.

Artikel 6 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmungen vom 17. September 1932 erhält folgende Fassung:

## Hauschlachtungen (zu § 14)

1. Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalte (Hauschlachtungen) werden von der Steuer für Schlachtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen befreit:
  - a) Soll das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt verwendet werden, so tritt volle Befreiung von der Schlachtsteuer ein.
  - b) Soll das bei den Hauschlachtungen gewonnene Fleisch zum Teil gegen Entgelt veräußert oder gewerbsmäßig verwendet bzw. gegen anderes Fleisch oder gegen sonstige Gegenstände in Tausch gegeben werden, so tritt eine teilweise Befreiung von der Schlachtsteuer in der Weise ein, daß nur für jedes abgegebene bzw. gewerbsmäßig verwendete Bier-

Ungl. 1788  
1750  
Fingerring

tel oder Teile eines Viertels eines hausgeschlachteten Tieres die Steuer in Höhe eines Viertels der für ein solches Tier beim Nichtvorliegen einer Haus- schlachtung zu zahlenden Schlachtsteuer zu entrichten ist. Werden bei Schweinen einzelne Schinken oder Speckseiten veräußert, zweckmäßig verwendet oder in Tausch gegeben, so tritt eine weitere Befreiung in der Weise ein, daß nicht mindestens für ein Viertel die Steuer zu zahlen ist, sondern daß für jeden Schinken in solchem Falle  $\frac{1}{10}$  und für jede Speck- seite  $\frac{1}{15}$  des gesamten Steuerbetrages (Tarif Nr. 4 b) zu entrichten ist.

2. Der eigene Haushalt umfaßt die haushaltsangehörigen Familienmitglieder des Besitzers und das vom Besitzer verpflegte Dienstpersonal.
  3. Nicht als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestim- mungen gilt der Haushalt der Kasernen, Kranken- häuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Straf- anstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Metzger, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte (zu vergl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbe- schau).
  4. Soll nach der Schlachtung das ursprünglich für den Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmte Fleisch ander- weitig verwendet werden, so entfällt die steuerpflichtige Begünstigung der Hauschlachtung (Tarif Nr. 4 a); der Steuerpflichtige hat in diesem Falle das Lebend- gewicht anzugeben oder, wenn die Feststellung des Le- bendgewichts unterblieben ist, das Lebendgewicht ge- mäß Artikel 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestim- mungen zu ermitteln. Abs. 4 findet jedoch entsprechende Anwendung. 16
- Ungl.  
1750

## Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten am 19. Dezember 1932  
in Kraft.

Oldenburg, den 6. Dezember 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.